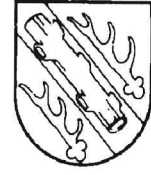


Satzung
zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des
im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Ortsetter“,
Stadtteil Hoppetenzell
(Abrundungssatzung)



Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung (LBO) und § 4 Gemeindeordnung (GO) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 09.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Ortsetter“, Stadtteil Hoppetenzell werden festgelegt.

§ 2
Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil „Ortsetter“, Stadtteil Hoppetenzell wird durch die Außenbereichsgrundstücke Flst.Nr. 111/1/Teilfläche und Flst.Nr. 110/2 abgerundet.

§ 3
Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Ortsetter“, Stadtteil Hoppetenzell sind im Lageplan vom 04.11.1998 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4
Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 BauGB folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Art der Nutzung
Das Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung ausgewiesen.
2. Maß der baulichen Nutzung
Die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse beträgt 1. Die maximal zulässige Firsthöhe (FH) beträgt 8 m, die maximal zulässige Traufhöhe (TH) beträgt 4,20 m. Jeweils über Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH).
Die EFH wird im Einzelfall von der Stadt Stockach festgelegt.
3. Bauweise
Die Bauweise wird als offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan vom 04.11.1998 festgesetzt.

5. Pflanzgebot/Erhaltung

Auf den Grundstücken ist mind. 1 einheimischer standortgerechter Baum anzupflanzen. Einfriedigungen zwischen den Grundstücken sind nur in Form einer Heckenpflanzung aus einheimischen standortgerechten Gehölzen zulässig.

Vorhandene Bäume sind zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen.

§ 5

Örtliche Bauvorschriften

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden nach § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 74 LBO folgende örtliche Bauvorschriften festgesetzt:

1. Dachgestaltung

Die zulässige Dachneigung beträgt zwischen 25 und 45 Grad. Dachaufbauten sind bis zu höchstens 50 % der Trauflänge zulässig. Der Schnittpunkt mit dem Hauptdach muß mindestens 0,50 m unter First liegen.

Zulässig sind nur Satteldächer. Soweit das Grundstück als Niedrigenergiehaus konzipiert ist, ist eine abweichende Dachform zulässig.

2. Gestaltung der befestigten Flächen

Stellplätze, Stauräume, Zufahrts- und Zugangsflächen sind aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen, so daß das anfallende Oberflächenwasser versickert werden kann.

3. Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser

Das anfallende Dachflächenwasser ist auf den einzelnen Grundstücken zu sammeln (Mulde, Speicher, Zisterne). Überschüssiges Dachflächenwasser ist soweit dies möglich ist auf dem Grundstück zu versickern. Der Rest ist in die vorhandene Kanalisation einzuleiten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt. Auf § 213 BauGB wird verwiesen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 09.12.1998



Stolz, Bürgermeister